

EuGH entscheidet zu Umbrella-Effekt

Luxemburg. Schadenersatzansprüche gegen Kartellanten können sich auch auf Preiserhöhungen von Wettbewerbern erstrecken. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) vergangene Woche im Falle von Schadenersatzklagen gegen das europäische Aufzugs- und Fahrtreppen-Kartell entschieden (Az.: C-557/12). Der EuGH schließt sich damit der Auffassung der Generalanwaltschaft an, die bereits im Februar entsprechend votiert hatte. Mit der Entscheidung erweitert der EuGH die zivilrechtliche Haftung für Kartellverstöße. So können Mitglieder eines verbotenen Preiskartells nicht nur durch ihre eigenen Kunden zum Schadenersatz herangezogen werden, sondern auch für Schäden, die durch Preiserhöhung unbeteiligter Wettbewerber, sozusagen im Windschatten des Kartells, entstanden sind. Der mit der Klage befasste Oberste Gerichtshof Österreichs hatte die kausale Verantwortung der Kartellmitglieder für den sogenannten „Regenschirmeffekt“ verneint. Der EuGH sieht hingegen das „Kriterium der hinreichend unmittelbaren Kausalität“ erfüllt. Die EU-Richter haben damit dem Trend zu einer Feststellung von Preisschirmeffekten den Weg geebnet. *hkr/lz 24-14*

Verbraucherschützer erhalten Klagerecht

Berlin. Das Bundesjustizministerium hat einen Entwurf zur Ergänzung des Unterlassungsklagengesetz vorgelegt. Danach können Unterlassungsansprüche künftig auch bei Verstößen gegen das Datenschutzgesetz gerichtlich geltend gemacht werden. „Wir wollen ein Klagerecht für Verbraucherschützer einführen“, erklärt Heiko Maas gegenüber der LZ. „Wer die Privatsphäre seiner Kunden verletzt, kann nicht mehr hoffen, dass er ungeschoren davon kommt“, so der Justizminister. „Eine gute Woche für den Verbraucherschutz“, reagierte Vzbv-Vorstand Klaus Müller auf die Ankündigung. Neben den Verbraucherschützerverbänden können auch die Selbstorganisationen der Wirtschaft Unterlassungsansprüche bei Verstößen gegen Datenschutzregeln auf dem Klageweg durchsetzen. „Wir begrüßen, dass kein Sonderrecht für die Verbraucherschützer geschaffen wurde“, kommentiert Reiner Munker, Chef der Wettbewerbszentrale, die Pläne. Der Gesetzentwurf befindet sich nun in der Ressortabstimmung. *be/lz 24-14*

Anschubfinanzierung für Marktwächter

Berlin. Das von der SPD verfolgte Marktwächter-Modell nimmt Fahrt auf. Wie Haushaltspolitiker von SPD und CDU mitteilen, werden im Haushalt 2014 noch 2,5 Mio. Euro zur Anschubfinanzierung eines so genannten Finanzmarktwächters bereitgestellt. Ein Teil des Geldes bekommt der Verbraucherzentrale Bundesverband (Vzbv), um fünf Länder-Verbraucherschutzzentralen zu stärken. Sie sollen den Finanzmarkt beobachten, um Fehlentwicklungen zu identifizieren und dann Aufsichtsbehörden auf Mängel hinweisen. Mit der Sonderzuweisung ans Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) soll auch der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen – ein Expertengremium aus Wissenschaft und Praxis – gegründet werden. BMJV-Staatssekretär Gerd Billen freut sich, dass die im schwarz-roten Koalitionsvertrag vereinbarten Projekte jetzt doch schnell beginnen können. „Wir haben uns für diese Projekte sehr eingesetzt“, sagt der ehemalige Chef des Vzbv. *hkr/lz 24-14*



Schadenersatz: Die Würfel sind noch nicht gefallen.

Druck auf Zuckerkartell

Mittelständler sondieren Modell der Schadensabtretung

Frankfurt. Die Geschädigten des Zuckerkartells formieren sich, um den Lieferanten Kompensation für die über mehr als 15 Jahre wohl zu teuer bezahlten Zuckerlieferungen abzurufen.

Zuckerhersteller bemühen sich derzeit um Schadensbegrenzung. Sie bieten ihren Kunden Boni. Die allerdings sind mit Verzichtserklärungen verknüpft. Wer diesen Deal nicht eingehen will, der sucht nach Alternativen: Eine davon hat die Kanzlei Luther Rechtsanwälte kürzlich anlässlich der Jahrestagung des Verbands der Hersteller kulinarischer Lebensmittel vorgestellt: Die Möglichkeit, die Ansprüche abzutreten und über eine Art Sammelklage erstreiten zu lassen.

Wie Verbandsgeschäftsführer Markus Weck auf Anfrage erläutert, muss sich die Geschäftsleitung eines Mittelständlers wie jede Aktiengesellschaft mit Kartellschadenersatz beschäftigen, um nicht selbst in haftungsrechtliche Schwierigkeiten zu geraten.

Den Verbote sind da unangebracht und so sondieren nicht nur die Feinkostbranche, sondern auch Getränkehersteller, obstverarbeitende Industrie sowie Handelsunternehmen derzeit Wege, möglichst zügig zum Ziel zu kommen. Im Falle der Forderungsbetretung werden die Einzelforderungen auf einen Spezialisten wie etwa die belgische Cartel Damage Claim (CDC) oder Omnibridgeway in den Niederlanden übertragen.

Ein K.o.-Kriterium dieser Organisationen bei der Auswahl ihrer Klienten ist, dass sich der konsolidierte Anspruch auf 50 bis 70 Mio. Euro summieren muss. Dann übernimmt etwa die belgische Aktiengesellschaft CDC nicht nur das Prozessrisiko sondern auch die Kosten für gerichtstaugliche Gutachten zur Taxierung der individuellen Schadenshöhe.

Den Auftraggebern hingegen winken aktuellen Erfahrungswerten zufolge bei CDC 65 bis 70 Prozent der eingeklagten Summe.

Welche Variante für das jeweilige Unternehmen zielführend ist, muss jeder selbst entscheiden, sagt Christoph Freitag, Geschäftsführer des Bundesverbands der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie.

Das Konzept der Sammelklage kam bislang etwa beim Zementkartell zum Tragen, ist allerdings noch nicht in allen Einzelfragen geklärt. So sah das Landgericht Düsseldorf im Dezember 2013 in dem Geschäftsmodell einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz (Az.: 37 O 200/09). Mittlerweile gibt es eine entsprechende Genehmigung. Auch die Berufung ist beim OLG Düsseldorf anhängig. *hkr/lz 24-14*



Sebastian Jungermann, RA und Partner Kaye Scholer

„Die Vorschrift ist eine Wunderwaffe“

Herr Jungermann, Kartellgeschädigte können US-Recht bemühen, um an Kronzeugenakten zu kommen. Wie soll das gehen?

In den USA können Kronzeugenunterlagen im Rahmen des Beweisverfahrens, der Pre-Trial Discovery, von der Kartellbehörde, vom Gegner oder sogar von Dritten verlangt werden. Das erstreckt sich auch auf Buchhaltungsunterlagen oder interne Kalkulationen, um etwa eine Kartellrendite nachzuweisen. Für Nichtamerikaner gibt es da eine Wunderwaffe, die Vorschrift des 28 USC Paragraf 1782. Danach kann eine Partei, die im Ausland in Beweisnot ist, über einen entsprechenden Antrag bei einem US-Gericht die Herausgabe verlangen, um sie in einen deutschen Prozess einzuführen.

Welche Voraussetzungen müssen denn dazu erfüllt sein?

Voraussetzung für den Erfolg eines Antrags ist, dass sich der Antragsgegner in dem Gerichtsbezirk aufhält und Zugriff auf die entsprechenden Dokumente oder Gegenstände hat. Der Antragsgegner kann etwa eine Tochter- oder Muttergesellschaft sein. Antragsgegner kann aber auch ein Dritter und völlig Unbeteiligter sein. Es gab Fälle, bei denen über New York deutsche Dokumente herauszugeben waren, da der Antragsgegner elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen in Deutschland hatte. Ein solcher Antrag kann sehr weit gehen.

Was würde ein solches Discovery-Verfahren kosten?

Es kommt darauf an, wie weit der Antrag formuliert ist, was verlangt wird und ob und wie aggressiv sich der Antragsgegner zur Wehr setzt. Bei der Herausgabe einzelner Dokumente bei geringer Gegenwehr gestaltet sich das Verfahren relativ schlank, kostenmäßig ein Betrag von unter 10.000 Euro.

Schnelligkeit ist etwa bei drohender Verjährung der Ansprüche von Vorteil. Wie schnell geht das alles?

Ein Discovery-Verfahren kann extrem schnell durchgeführt werden, denn US-Gerichte unterstützen in aller Regel ein hohes Tempo. Und sobald der Antragsteller Beweise hat, schnell die Vergleichsbereitschaft oft in die Höhe, und ein Prozess ist womöglich nicht mehr nötig.

Und wo sind die Fallstricke?

Nun ja, der Antrag kann beim falschen Bezirksgericht gestellt werden, oder das Gericht könnte entscheiden, dass der Antrag zu weit geht oder ein ausreichender Bezug zu den USA nicht besteht. Insoweit hängt viel von der sachgerechten Vorbereitung eines solchen Antrags ab. Andererseits exportieren Amerikaner ihr Recht gerne ins Ausland. Das Discovery-Verfahren ist für Amerikaner ein Instrument, die materielle Wahrheit zu ermitteln. Auch können alle Parteien dieses Werkzeug nutzen. So könnte es auch dazu dienen, nachzuweisen, ob der Kläger einen Schaden weitergereicht hat. Es ist also keine Einbahnstraße.

In den USA ist Kartellschadenersatz längst hoffähig. Wie groß sind hierzulande die Vorbehalte gegen ein solch rigides Vorgehen? Immerhin will man hinterher noch miteinander Geschäfte machen?

Das ist grundsätzlich richtig, aber auch wir in Europa und Deutschland werden zunehmend aggressiver in unserer Rechtsanwendung und -durchsetzung. Eine falsche Rücksichtnahme wird zunehmend gefährlich. Früher hat ein Arzt oder Anwalt einen Kollegen nicht belastet oder gar verklagt, das aber hat sich grundlegend geändert. Und diese Entwicklung sehen wir in der gesamten Wirtschaft. Ein Vorstand, der bestehende Ansprüche der Aktiengesellschaft nicht durchsetzt, macht sich selbst schadenersatzpflichtig. Und bleibt der Vorstand untätig, muss der Aufsichtsrat auf den Vorstand einwirken – oder diesen sogar verklagen. *hkr/lz 24-14*

Deutscher Balsamico zulässig

Italienisches Schutzkonsortium scheitert in Brüssel

Brüssel. Deutsche Hersteller dürfen für ihre Essigprodukte weiterhin die Bezeichnung „Aceto Balsamico“ verwenden. Das hat die zuständige Generaldirektion Landwirtschaft der EU-Kommission klargestellt.

Die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Aceto Balsamico di Modena“ ebenso wie die zuvor als geschützte Ursprungsangaben (g.U.) eingetragenen Deklarierungen „Aceto Balsamico Tradizionale di Modena“ und „Aceto Balsamico Tradizionale di Reggio Emilia“ sind nur als zusammengesetzte Bezeichnungen geschützt. Nicht geschützt sind die einzelnen Begriffe, aus denen sich die Bezeichnungen zusammensetzen. Das hat die Generaldirektion Landwirtschaft jetzt gegenüber dem Bundesernährungsministerium klargestellt.

Hintergrund des Brüsseler Machtworts zur Auslegung der Herkunftskennzeichnungen ist der erneute Versuch der italienischen Erzeugervereinigung „Consorzio Tutela Aceto Balsamico“ (CTAB), sich die Bezeichnung „Balsamico“ zum alleinigen Gebrauch

zu sichern. In einem Schreiben vom 10. März an Hersteller und Vertreiber von Balsamico-Produkten hatte das CTAB mitgeteilt, dass es vom italienischen Agrarministerium als Schutzkonsortium für die g.g.A. „Aceto Balsamico di Modena“ anerkannt sei und gegen „Missbräuche und unsachgemäße Verwendung“ vorgehen werde. Um „unnütze Streitigkeiten zu vermeiden“, sollten alle Produzenten ihre Erzeugnisse, Etiketten und die Werbung prüfen und gemeinsam mit der CTAB die Rechtmäßigkeit bewerten.

Der Verband der Hersteller kulinarischer Lebensmittel vertritt hingegen die Auffassung, dass die Verwendung der Gattungsbezeichnung „Aceto Balsamico“ lediglich beschreibende Hinweise über die Beschaffenheit des Produktes gibt.

Italien war bereits in der Vergangenheit mit dem Versuch gescheitert, die Bezeichnungen „Aceto“ und „Balsamico“ bei der Eintragung des Begriffs „Aceto Balsamico di Modena“ als Teilangaben in das g.g.A.-Verzeichnis einzubeziehen. *pk/lz-24-14*



Bestand: Deutscher Essig darf auch Balsamico heißen.

Kartellamt prüft Lego-Konditionen

Beschwerden gegen europaweites Vertriebskonzept

Frankfurt. Gegen das von Lego zu Jahresbeginn eingeführte neue Vertriebskonzept liegen mittlerweile Beschwerden beim Bundeskartellamt vor.

Dies bestätigte ein Behördensprecher gegenüber der LZ. Genauere Angaben zum Stand des Verfahrens seien derzeit nicht möglich. Bei der Prüfung dürfte es auch um die sogenannten „Funktionsrabatte“ gehen, die der Spielwarenhersteller seinen Handelspartnern gewährt. Dabei handelt es sich um Rabatte auf die Listenpreise, die zum 1. Januar 2014 deutlich ange-

hoben worden waren (Lz 48-13). Die Vergütungen sind danach gestaffelt, ob genau festgelegte Vorgaben etwa bei der Warenpräsentation oder der Sortimentsbreite erfüllt werden.

Der Hersteller bezeichnet die europaweite Einführung des Vertriebssystems als transparent, weil es für gleiche Leistungen gleiche Konditionen gebe. Neben Zustimmung gab es von Anfang an aber auch Kritik an den neuen Regeln. So fühlen sich Handelspartner benachteiligt, die wegen ihrer eigenen Vertriebskonzepte die Vorgaben von Lego gar nicht erfüllen können. *zim/lz 24-14*

Legehennengesetz novelliert

Nur eine Kennnummer zulässig – Maßnahme gegen Betrugsfälle

Berlin. Seit vergangener Woche ist die Registrierung von Legehennenbetrieben neu geregelt. So soll es nur eine Kennnummer pro Betrieb geben.

Die Revision des Legehennen-Betriebsgesetzes ist aus Sicht von Franz-Josef Holzenkamp ein Gewinn für den Verbraucherschutz. Aus Sicht des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Ernährung der CDU/CSU-Fraktion wird künftig auch die Überwachung der Le-

gehennenhaltung erleichtert.

Zukünftig wird es den Behörden aufgrund der Anzahl der verkauften Eier in Verbindung mit den durchschnittlichen Legeleistungen möglich sein, Rückschlüsse auf die Bestandsgröße zu ziehen. Betrugsfällen wie dem mit Bioeiern sei damit besser zu begegnen, heißt es.

Weitere Änderungen gab es als Folge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik auch bei der Rindfleisch-Etikettierung. *lz 24-14*